



5. Informationsschreiben für Eltern und Angehörige in der Corona-Krise (Stand 15.06.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gerne möchten wir Ihnen, liebe Angehörige von Menschen mit Behinderungen, wieder aktuelle Informationen in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Krise zukommen lassen. Sie bekommen dieses Informationsschreiben heute von Ihrer regionalen Lebenshilfe-Einrichtung zugeschickt. Da wir Ihnen das Schreiben künftig direkt zuschicken möchten, benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse. Bitte senden Sie uns dafür eine Nachricht an: gisela.schroeter@lebenshilfe-thueringen.de und an claudia.mueller@lebenshilfe-thueringen.de.^{*1}*

*Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und viel Kraft in diesen herausfordernden Zeiten!
Ihr Team der Lebenshilfe Thüringen*

*1 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Daten bei dem Landesverband der Lebenshilfe Thüringen gespeichert und vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich, um Ihnen Informationsschreiben (mit Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; Rundschreiben der Lebenshilfe Thüringen, ggf. andere für Eltern/Angehörige relevante Informationen) zuzuschicken. Wenn Sie keine weiteren Informationen der Lebenshilfe Thüringen erhalten möchten, dann teilen Sie uns das bitte per E-Mail mit.

Zur neuen allgemeinen Thüringer Corona-Verordnung

Mit der neuen Thüringer Verordnung der Landesregierung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, die **zum 13.06.2020 in Kraft** trat, wurde neben zahlreichen allgemeinen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen das Betretungsverbot aller Formen von Förderbereichen aufgehoben. Voraussetzung ist ein anerkanntes Infektionsschutzkonzept. Ausgenommen sind weiterhin die Risikogruppen, dies trifft auch auf die Risikogruppen in den WfbM und Tagesstätten zu.

Diese neue Corona- VO ist unter folgenden Link zu finden:
<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>



Das Land Thüringen ermöglicht den Ausbau der Corona-Testkapazitäten

Gesundheitsministerin Heike Werner teilte am 04.06.2020 mit, dass das Land Thüringen 25 Millionen Euro für den Ausbau der Testkapazitäten verwenden wird, die mit dem sogenannten Mantelgesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie zur Verfügung stehen.

Bei der Erweiterung der Testkapazitäten werden insbesondere folgenden Gruppen ausgewählt:

- asymptotische Personen insbesondere in Hotspots; beispielsweise Kontaktpersonen von Infizierten und in betroffenen Einrichtungen
- Beschäftigte aus Kitas, Kindergärten und Schulen, die die Möglichkeit eines freiwilligen, präventiven Tests erhalten
- Personen in Schulen, Kitas und Kindergärten sowie in Alten- und Pflegeheimen, die im Sinne eines Frühwarnsystems in regelmäßigen Screenings zur Verfügung stehen

Anspruch auf Intensivpflege in Gefahr

Die Bundesregierung hat am 20.05.2020 den Entwurf zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz GKV-IPReG vorgelegt. Die geplante Neuregelung der Intensivpflege ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht tragbar.

Es ist vorgesehen, dass IntensivpflegepatientInnen keinen bedingungslosen Anspruch auf Intensivpflege im eigenen Haushalt mehr haben. Ihren Wünschen nach einer häuslichen Versorgung ist vielmehr nur noch zu entsprechen, wenn die Pflege dort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann.

Angesichts des bestehenden Pflegepersonalmangels, besteht die Befürchtung, dass der Anspruch auf häusliche Versorgung künftig praktisch ausgehebelt wird. Das ist nicht hinnehmbar.

Es darf keine Einschränkung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder der betreuten Wohnform geben. Es ist Aufgabe der Krankenversicherung, die pflegerische Versorgung durch geeignete Maßnahmen auch zu Hause tatsächlich und dauerhaft sicherzustellen.

Frühförderung auch ausnahmsweise in Kitas

Die Empfehlungen der Krankenkassen zu Leistungen der Frühförderung entsprechend Thüringer SARS-CoV-2-MaßnahmenVO vom 12.05.2020 werden **bis zum 30.06.2020** verlängert. Danach können Leistungen der Frühförderstellen von Kindern mit Behinderungen



und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien bei einem anerkanntem Hygienekonzept unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Das ist z.B. die Beanspruchung der Förderung und Therapie ausschließlich als Einzelfördermaßnahmen und nach Terminvereinbarung, unter Nutzung digitaler Medien oder ausnahmsweise im Elternhaus.

In der neuen ab 13.06.2020 wirksamen Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregelungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb ist die Möglichkeit enthalten, dass Frühförderung unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen auch in Räumen der Kita stattfinden kann.

Weitere Öffnung der Kitas in Thüringen

Aufgrund des günstigen Infektionsgeschehens in Thüringen 11.06.2020 wird die weitere schrittweise Öffnung der Kitas möglich. Die entsprechenden Regelungen wurden in der am 13.06.2020 wirksamen Thüringer Corona-Verordnung für Kindertageseinrichtungen, Schulen und den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2KiSSP-VO) fixiert.

Folgende Schritte sind **ab 15.06.2020** vorgesehen:

1. In den Kindertageseinrichtungen soll für alle Kinder ein tägliches verlässliches Betreuungsangebot von mindestens 6 Stunden geschaffen werden, wenn möglich bis zu 8 Stunden.
2. Die Betreuung soll in festen Gruppen in festen Räumen mit festen BezugsbetreuerInnen stattfinden. Abstandsgebote entfallen. Ein Wechsel des pädagogischen Personals ist ausnahmsweise möglich.
3. Es gilt das Gebot der Kontaktminimierung und der Nachverfolgung von Kontakten. Personensorgeberechtigte erhalten zu den Infektionsmaßnahmen eine Belehrung, deren Kenntnisnahme sie schriftlich bis spätestens 01.07.2020 bestätigen.
4. Beschäftigte der Kitas erhalten die Möglichkeit freiwilliger präventiver Tests.
5. Kitas werden in das landesweite Infektionsmonitoring über Pool-Testungen einbezogen.

Diese neue Corona- VO ist unter folgenden Link zu finden:

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/medienservice/detailseite/verordnung-ueber-die-infektionsschutzregeln-in-kindergaerten-schulen-und-im-sportbetrieb-erlassen/>

Zum weiteren schrittweisen Wiedereinstieg in den Schulbetrieb

Angesichts der Stabilisierung des Infektionsgeschehens in Thüringen auf einem niedrigen Niveau sowie neuer Erkenntnisse zu Übertragungswegen passte das Thüringer Kabinett die Schutzmaßnahmen an. Die entsprechenden Regelungen für die Schulen wurden in der neuen, am 13.06.20 wirksamen Thüringer Corona-Verordnung für Kindertageseinrichtungen, Schulen und den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2KiSSP-VO), fixiert (siehe oben!).



Lebenshilfe

Landesverband Thüringen e.V.

Grundschule

Für Grundschüler soll ab 15.06.2020 bis zum Schuljahresende ein verlässliches tägliches Angebot in Schule und Hort zwischen 6 bis 8 Stunden geschaffen werden, davon sollen mindestens 4 Stunden Unterricht sein. Damit endet auch die Notbetreuung.

Der Infektionsschutz wird durch die Betreuung in festen Gruppen und feststehenden Räumen mit festen BezugsbetreuerInnen gewährleistet. Abstandsgebote entfallen. Es gilt das Gebot der Kontaktminimierung, um Kontaktketten nachvollziehen zu können.

Eine Schulbesuchspflicht für besonders gefährdete Schüler (mit ärztlichem Attest) besteht nicht. Für sie wird weiterhin das häusliche Lernen organisiert.

Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung besteht weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb, d. h. diesen Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht weitestgehend zu ermöglichen.

Weiterführende Schulen ab Klasse 5

Für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 sowie nach Möglichkeit darüber hinaus sollen ebenfalls „feste Gruppen“ eingerichtet werden. Die Notbetreuung endet mit dem 12.06.2020.

Falls in den höheren Klassenstufen keine „festen Gruppen“ möglich sind, bleibt das Abstandsgebot bestehen.

Umfrage unter Eltern zum häuslichen Lernen

Das Land Thüringen hat eine **Befragung zum "Häuslichen Lernen"** gestartet. Ich möchte Sie ermuntern daran selbst teilzunehmen oder die Info zur Umfrage an andere Eltern weiterzuleiten. Problematisch ist, dass wahrscheinlich Eltern in schwierigen Situationen damit nicht erreicht werden. Bitte unterstützen Sie auch Eltern, die von sich aus nicht an dieser Umfrage teilnehmen würden im Interesse eines möglichst realistischen Gesamtbildes. Die Beteiligung an der Umfrage ist noch **bis zum 24.06.2020** möglich. Vielen Dank.

Unter dem folgende Link finden Sie die Umfrage:

<https://befragung.schulportal-thueringen.de/haeuslicheslernen2020>.

Finanzielle Hilfe für Eltern

Der Bundestag und Bundesrat haben das Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, indem u.a. auch der **Ausgleich für den Verdienstaufschlag** von Eltern geregelt ist, die erwachsene Töchter und Söhne betreuen. Dafür hat sich insbesondere die Bundesvereinigung Lebenshilfe eingesetzt.

Betroffene Eltern können rückwirkend zum 30.03.2020 einen Anspruch auf Ausgleich für Verdienstaufschlag für längstens zehn Wochen haben, Alleinerziehende für längstens zwanzig



Lebenshilfe

Landesverband Thüringen e.V.

Wochen. Voraussetzung ist, dass sie ihr Kind wegen der Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten etc. mangels anderweitiger Möglichkeiten zu Hause beaufsichtigt, betreut oder gepflegt haben.

Außerdem sieht das Konjunkturpaket des Bundes einen **Kinderbonus von 300 Euro** für jedes kindergeldberechtigte Kind vor.

Bundesregelung zum gemeinschaftlichen Mittagessen der WfbM-Beschäftigten

Im Sozialschutz-Paket II Artikel 17 ist eine Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie enthalten.

Sofern für den WfbM-Beschäftigten im Monat Februar 2020 ein Anspruch auf Mehrbedarf des Mittagessens in der WfbM nach §42b Abs.2 SGB XII anerkannt war, besteht dieser Anspruch **vom 01.05.2020 bis 31.08.2020** unverändert fort. Dabei kommt es nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und Esseneinnahme in Verantwortung der WfbM an.

Lösung zur Finanzierung der Werkstattentgelte in Aussicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Lösung zur Finanzierung der Werkstattentgelte während des Corona bedingten Betretungsverbots der WfbM in Aussicht gestellt. Da aus rechtlichen Gründen die Beanspruchung von Kurzarbeitergeld nicht möglich ist, sollen dafür einmalig in 2020 finanzielle Mittel bereitgestellt werden durch Verzicht auf die Hälfte der Ausgleichsabgabe.

Informationen für Menschen mit Behinderungen in einfacher Sprache

Im Zuge des Inkrafttretens der neuen Thüringer Corona-Verordnung haben wir die Informationsschreiben für Menschen mit Behinderungen in einfacher Sprache aktualisiert, die wir Ihnen gern zur Verfügung stellen.

Dabei geht es insbesondere um die neuen allgemeinen Regeln und die neuen Regeln mit Wiederaufnahme der Tätigkeit in der WfbM.

Informationen zum Thema „Gesundheit“ in Leichter Sprache

Special Olympics Deutschland e.V. hat auf seiner Internetseite neue Informationen zum Thema „Gesundheit“ veröffentlicht.

Diese Informationen sind zu finden unter:

https://gesundheits-leicht-verstehen.de/?utm_source=Interaktiv%20GmbH&utm_medium=email&utm_campaign=patienteninformationen-2020-06-05&utm_content=Mailing_13638121